

# **Merkblatt zu den Verpackungsgesetzen in Dänemark**

**Eine Publikation der Deutsch-Dänischen Handelskammer  
Stand 01.10.2005**

**Anforderungen an Verpackungen  
Verpackungsabgaben  
Das dänische Pfandsystem**

**Deutsch-Dänische Handelskammer  
*Flemming Vestergaard*  
Abteilung Verpackung & Umwelt  
Börsen DK-1217 Kopenhagen K - Tel. +45 33 41 10 30 Fax +45 33 32 10 38**

# 1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis.....	2
2	Wesentliche Anforderungen an Verpackungen.....	3
2.1	Begriff der Verpackung .....	3
2.2	Unterteilungen.....	3
2.2.1	Verkaufsverpackungen .....	3
2.3	Anforderungen an Verpackungen .....	4
2.3.1	bzgl. Herstellung und Zusammensetzung.....	4
2.3.2	speziell bezüglich der Wiederverwendbarkeit.....	4
2.3.3	speziell bezüglich der Wiedergewinnung und der Geeignetheit zur energetischen Verwertung .....	4
3	Verpackungsabgaben .....	5
3.1	Abgabe nach Gewicht: .....	5
3.2	Abgabe nach Volumen.....	6
3.3	Tragetaschen .....	10
3.4	Einweggeschirr: .....	10
3.5	Registrierung bei den Zoll- und Steuerbehörden: .....	10
3.5.1	bei Verpackungen für die eine "Gewichtsabgabe" vorgesehen ist .....	10
3.5.2	bei Getränkeverpackungen für die eine "Volumenabgabe" vorgesehen ist....	11
4	Das dänische Pfandsystem.....	11
4.1	Registrierungs- und Informationspflicht.....	12
4.2	Von der Pfandrichtlinie betroffene Produkte .....	12
4.3	Markierung von Einwegverpackungen .....	12
4.4	Pfandeinbezahlung .....	12
4.5	Gebühren .....	13
4.6	Berichterstattung .....	13
5	Hinweis.....	14

## 2 Anforderungen an Verpackungen

Die Europäische Verpackungsrichtlinie 94/62 vom 20.12.1994 ist u. a. mit der Verordnung Nr. 298 vom 30.04.1997 in das dänische Recht umgesetzt worden.

In dieser Verordnung werden die wesentlichen Anforderungen an Verpackungen bezüglich der Herstellung, der Zusammensetzung, der Möglichkeit der Wiederverwertung und der Schwermetallgrenzwerte festgelegt.

### 2.1 Begriff der Verpackung

Der Begriff der Verpackung wird in dieser Verordnung wie folgt definiert:

Bei Verpackungen handelt es sich um alle Produkte, die ihrer Beschaffenheit und dem Material nach

- zum Einpacken
- zum Schutz
- zur Handhabung
- zur Präsentation einer Ware
- zur Lieferung einer Ware zum Verbraucher

verwendet werden.

Bei den Waren kann es sich um Rohstoffe, aber auch um bereits verarbeitete Gegenstände handeln. Alle Einweg-Artikel, die den o.g. Zwecken dienen, werden dieser Verordnung nach als Verpackung betrachtet.

### 2.2 Unterteilungen

#### 2.2.1 Verkaufsverpackungen

##### **Primärverpackungen**

Hierbei handelt es sich um Verpackungen, die in der Weise ausgeformt sind, dass sie an der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit für den Endverbraucher darstellen.

##### **Sekundärverpackungen (Multipak):**

Diese Verpackungsart zeichnet sich dadurch aus, dass an der Verkaufsstelle in dieser Verpackung mehrere Verkaufseinheiten dargeboten werden. Dabei ist es ohne Einfluss ob diese Verpackung auch für den Endverbraucher bestimmt ist oder ob die Verpackung lediglich dem Aufstellen der Ware im Regal dient. Die Sekundärverpackung kann entfernt werden, ohne dass die Ware sich in ihrer Beschaffenheit verändert.

##### **Tertiärverpackungen (Transportverpackungen):**

Als Transportverpackungen gelten solche, die der Handhabung beim Transport dienen und mehrere Verkaufseinheiten oder "Multipak"-Verpackungen beinhalten. Durch diese Verpackungen sollen Transportschäden vermieden werden.

Keine Transportverpackungen im Sinne der dänischen Verpackungsverordnung sind Straßen-, Eisenbahn-, Schiffs- und Luftfrachtcontainer.

## **2.3 Anforderungen an Verpackungen**

### **2.3.1 bzgl. Herstellung und Zusammensetzung**

- Verpackungen müssen in der Weise hergestellt sein, dass deren Raumbedarf und Gewicht auf das Minimum reduziert wird, das für die Aufbewahrung des verpackten Produktes notwendig ist. Dabei muss das erforderliche Sicherheits-, Hygiene- und Akzeptanzniveau zu Gunsten des Verbrauchers gewahrt werden.
- Verpackungen müssen so beschaffen sein, dass die Wiederverwendung der Verpackung, die Wiedergewinnung oder die Energiegewinnung aus der Verpackung gewährleistet ist. Ziel ist es, dass das Erfordernis des entgeltigen Verbringens und Lagerns von Verpackungsabfall reduziert wird und somit Umweltbelastungen vermieden werden.
- Verpackungen müssen bezüglich der Verbrennung und Deponierung die Eigenschaft aufweisen, dass sie weitgehend keine gefährlichen oder schädlichen Stoffe im Verpackungsmaterial oder dessen Komponenten enthalten, die sich in Emissionen, Asche oder Filterstaub wiederfinden können.

### **2.3.2 speziell bezüglich der Wiederverwendbarkeit**

- Bei normaler Anwendung müssen Verpackungen aufgrund Ihrer physischen Eigenschaften mehrfach verwendbar sein.
- Die Behandlung gebrauchter Verpackungen muss in Übereinstimmung mit den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu Gunsten von Arbeitnehmern möglich sein.
- Verpackungen müssen die Anforderungen zur Wiedergewinnung oder zur energetischen Verwertung einhalten können, wenn die Verpackung nicht mehr wiederverwendet werden kann und somit Abfall darstellt.

### **2.3.3 speziell bezüglich der Wiedergewinnung und der Geeignetheit zur energetischen Verwertung**

- Verpackungen müssen in der Weise hergestellt sein, dass ein bestimmter Gewichtsprozentsatz der verwendeten Materialien zur Herstellung von verkaufsfähigen Produkten unter Beachtung der Standards der Europäischen Gemeinschaft verwendet werden kann.  
Die Festsetzung dieser Prozentsätze ist davon abhängig, aus welchem Material die Verpackung besteht.
- Verpackungsabfall der zum Zwecke der Energieausnutzung verbrannt werden soll, muss einen möglichst niedrigen Brennwert aufweisen, um eine optimale Energieausbeute zu erlangen.
- Verpackungsabfall der in Hinblick auf Kompostierung verarbeitet wird, muss in dem Maße biologisch abbaubar sein, dass die separate Einsammlung und der Kompostierungsprozess nicht behindert wird.

- Biologisch abbaubarer Verpackungsabfall muss physisch, chemisch, thermisch oder biologisch in der Weise entsorgt werden, dass der Großteil des Kompostes in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser zerfällt.

### 3 Verpackungsabgaben

Die Abgaben, die für Verpackungen zu entrichten sind, finden ihre Rechtsgrundlage im dem Gesetz über Abgaben bezüglich gewisser Verpackungen, Tüten, Einwegbehältnisse und PVC-Folien (Lovbekendtgørelse Nr. 101 aus dem Jahr 2001).

Aufgrund dieses Gesetzes werden Abgaben für Verpackungen mit einem Rauminhalt von weniger als 20 Liter erhoben (Primär- und Sekundärverpackungen).

Für Transportverpackungen (Tertiärverpackungen) besteht für den Abfüller keine Abgabepflicht. Die Abgaben für Transportverpackungen werden vom Verpackungshersteller selbst aufgebracht.

Abgabepflichtig für Primär- und Sekundärverpackungen sind grundsätzlich Unternehmen, die Waren abfüllen.

Eine Abgabepflicht besteht außerdem für Hersteller von Verpackungen für bestimmte Getränke, es sei denn, der Käufer dieser Verpackungen ist bereits als abgabepflichtig registriert.

Unternehmen mit Sitz im Ausland können nicht selbst abrechnen. Dies geschieht durch die entsprechenden Importeure, die die verpackte Ware in Verkehr bringen.

Bei den zu leistenden Abgaben wird zwischen der "Volumenabgabe" und der "Gewichtsabgabe" unterschieden.

#### 3.1 Abgabe nach Gewicht

Die "Gewichtsabgabe" stellt den zentralen Punkt dieses Gesetzes dar. Das Ziel ist es, alle Verpackungsmaterialien zu erfassen.

Da wiederverwertete Materialien eine geringere Festigkeit aufweisen, und deshalb mehr von diesen Materialien verwendet werden muss, erfahren diese eine bevorzugte Behandlung. Es wird eine **materialneutrale Abgabe** erhoben. Dies bedeutet, dass in der Abgabenstaffelung ein niedrigerer Abgabensatz für wieder verwendetes Material anfällt, soweit der Anteil dieses Materials mehr als 50 Prozent beträgt.

Eine Abgabenstaffelung, die nach Gewicht berechnet wird, besteht u. a. für folgende Waren:

- Getränke ohne Kohlensäure
- Saft und Most und Konzentrate, die zur Herstellung dieser Produkte dienen
- Essig und Öl
- denaturierter Spiritus
- Seifen und Reinigungsmittel
- Schmiermittel (Mineralöle)
- bestimmte Bekämpfungsmittel
- Farben und Lacke
- Parfüme und Kosmetikartikel

- Kühlflüssigkeit und Frostschutzmittel
- Chemische Stoffe (mit Gefahrensymbol und/oder Gefahrensatz nach dän. Recht auf der Verpackung)
- Milch- und Molkereiprodukte (außer flüssiger Vollmilch-, Teilentrahmter Milch Mager- und Buttermilch)
- Margarine
- Hunde- und Katzenfutter
- Saucen u. a. auch Senf

Das die verpackte Ware ausliefernde Unternehmen muss wissen, welche Materialien in die Verpackung eingegangen sind, da die Abgabepflicht alle Teile der Verpackung umfasst. Für jede Verpackung muss eine Aufstellung über das Gewicht der einzelnen Materialien vorliegen.

Sofern ein Materialanteil mehr als 90 % des Gesamtgewichtes ausmacht, kann die Abgabe allein nach dem Satz für dieses Material in Bezug auf das Gesamtgewicht berechnet werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Auszug der einzelnen Abgabesätze bei der "Gewichtsabgabe".

Preis pro kg in DEK

Pappe, Papier, als Hauptmaterial inkl. Textilien .....	0,95
wiederverwertete Pappe und wiederverwertetes Papier mit mehr als 50 Prozent Materialanteil .....	0,55
Kunststoff (außer Styropor und PVC), als Hauptmaterial .....	12,95
wiederverwerteter Kunststoff (außer Styropor und PVC), mit mehr als 50 Prozent Materialanteil .....	7,75
Styropor und PVC .....	20,35
Aluminium.....	33,30
Weißblech und Stahl .....	9,25
Glas und Keramik.....	1,85
Holz .....	0,55

### 3.2 Abgabe nach Volumen

Im Folgenden werden diejenigen Warengruppen aufgelistet, bei denen die Abgaben nach Volumen berechnet werden. Hinter den Warenbezeichnungen wird in Klammern die dazugehörige „TARIC<sup>1</sup>-Code Warenbezeichnung“ der Europäischen Union angegeben. Mit ihr kann man in der in der Online-Zolltarifdatenbank der EU die genaue Warenbezeichnung nachschlagen. Sie ist zu finden unter:

[http://europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/dds/de/tarhome.htm](http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/de/tarhome.htm)

---

<sup>1</sup> TARIC = Online Customs Tariff Database (Online-Zolltarifdatenbank)

Die "Volumenabgabe" bezieht sich auf folgende Warengruppen:

<b>1</b>	<b>Waren, die nicht von dem obligatorischen Pfand- und Retoursystem betroffen sind</b>	
	<b>Warenbezeichnung im Gesetz</b>	<b>Warengruppen</b>
a	<b>Spirituosen</b> (2208)	<u>Umfasst folgendes:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spirituosen, Likör und andere Getränke, die Spirituosen beinhalten, ungeachtet des Alkoholinhaltes</li> </ul> <u>Umfasst folgendes nicht:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mischungen aus nichtalkoholischen Getränken und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt zw. 0,5% und 10%, die in 2c) genannt werden</li> </ul>
b	<b>Wein</b> (2204 bzw. 2205)	<u>Umfasst folgendes:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wein aus frischen Trauben, darunter Wein, dem Alkohol und Traubenmost zugesetzt ist</li> <li>• Vermouth und anderer Wein aus frischen Trauben</li> </ul> <u>Umfasst folgendes nicht:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kohlensäurehaltige Getränke, darunter Traubenmost mit einem Alkoholgehalt ≤ 0,5%, die in 2b) erfasst wurden</li> <li>• Nichtkohlensäurehaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt ≤ 0,5%, die nach Gewicht abgerechnet werden</li> </ul>
c	<b>Fruchtwein</b> (2206) mit einem Alkoholgehalt über 10% und fertig gemischter Glühwein bestehend aus Rotwein und Glühweinextrakt	<u>Umfasst folgendes:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fruchtwein und andere gegorene Getränke, sowie Mischungen aus gegorenen Getränken mit einem Alkoholgehalt über 10%</li> <li>• Fertiggemischter Glühwein, der aus Rotwein und Glühweinextrakt besteht</li> </ul> <u>Umfasst folgendes nicht:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Andere gegorenen Getränke, Mischungen aus gegorenen Getränken und auf Hefe basierende Alkohol-Limonaden mit einem Alkoholgehalt ≤ 10%, die in 2d) erfasst wurden</li> <li>• Kohlensäurehaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt ≤ 0,5%, die in 2 b) erfasst wurden</li> <li>• Nichtkohlesäurehaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt ≤ 0,5%, die nach Gewicht abgerechnet werden.</li> </ul>
<b>2</b>	<b>Waren, die von dem obligatorischen Pfand- und Retoursystem betroffen sind.</b>	
	<b>Warenbezeichnung im Gesetz</b>	<b>Warengruppen</b>
a	<b>Bier</b> (2203)	<u>Umfasst folgendes:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bier mit einem Alkoholgehalt ≥ 0,5%</li> </ul> <u>Umfasst folgendes nicht:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Andere gegorenen Getränke mit einem Alkoholgehalt ≤ 10%, darunter auf Malz</li> </ul>

		<p>basierende Alkohol-Limonaden, die in 2 d) erfasst wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Andere gegorenen Getränke mit einem Alkoholgehalt <math>\geq 10\%</math> Alkoholinhalt, die in 1c) erfasst wurden (Fruchtwein)</li> </ul>
b	<p><b>Mineralwasser, Limonade und andere Getränke, die Kohlensäure beinhalten</b> (2201 bzw. 2202)</p>	<p><u>Umfasst folgendes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kohlensäurehaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt <math>\leq 0,5\%</math>, darunter: Wasser des Typs „dansk vand“, natürliches Mineralwasser und Quellwasser mit natürlicher oder zugesetzter Kohlensäure, entweder aromatisiert oder nicht Gesüßte oder aromatisierte Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure</li> <li>• Andere nichtalkoholische Getränke mit Kohlensäure, z.B. Bier, Wein und Fruchtwein (Apfel-, Birnencidre, u.a.) mit einem niedrigen Alkoholgehalt von unter 0,5%</li> </ul> <p><u>Umfasst folgendes nicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nichtkohlensäurehaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt <math>\leq 0,5\%</math>, u.a. Frucht- und Gemüsesäfte oder –most und trinkfertige Getränke auf Basis von Milch oder Kakao, die nach Gewicht abgerechnet werden</li> </ul>
c	<p><b>Mischungen von nichtalkoholischen Getränken</b> (die unter die Positionen 2201, 2202 und 2009 fallen) <b>mit Spirituosen</b> (die unter Position 2208 fallen) und einen Alkoholgehalt <math>\leq 10\%</math> haben</p>	<p><u>Umfasst folgendes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mischungen von Spirituosen (mit einem Alkoholgehalt zw. 0,5% und 10%) mit: -Kohlensäurehaltigen nichtalkoholischen Getränken, die in 2b) genannt wurden -Nichtkohlensäurehaltigen Getränken, z.B. Kakaomilch oder Milch -Frucht- oder Gemüsesäfte oder –most</li> </ul> <p><u>Umfasst folgendes nicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die oben genannten Mischungen, falls sie mehr als 10% Alkohol beinhalten, wodurch die Mischung von 1a) umfasst wird</li> </ul>
d	<p><b>Andere gegorene Getränke oder Mischungen aus gegorenen Getränken</b> (2206) sowie Mischungen aus nichtalkoholischen Getränken (die unter die Position 2201, 2202 und 2009 fallen) mit gegorenen Getränken, die unter die Position 2206 fallen, falls der Alkoholgehalt des Getränks oder der Mischung kleiner als 10% ist.</p>	<p><u>Umfasst folgendes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Andere gegorene Getränke und Mischungen aus Getränken mit einem Alkoholgehalt <math>\leq 10\%</math></li> <li>• Mischungen aus gegorenen Getränken, d.h. Bier, Wein oder Fruchtwein, mit -Kohlensäurehaltigen nichtalkoholischen Getränken (siehe 2b) -Nichtkohlensäurehaltige Getränke, darunter u.a. Kakaomilch oder Milch -Frucht- oder Gemüsesaft oder –most soweit der Alkoholgehalt zw. 0,5% und 10% liegt.</li> </ul> <p><u>Umfasst folgendes nicht:</u></p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls die oben genannten Getränke oder Mischungen einen Alkoholgehalt von mehr als 10% aufweisen, also durch 1c) erfasst wurden</li> <li>• Fertig gemischter Glühwein, der aus Rotwein und Glühweinextrakt besteht, also durch 1c) erfasst wurde.</li> </ul>
--	--	---

Die Abgabesätze richten sich nach der Art des Materials und danach, ob die Waren von dem Pfandsystem betroffen sind:

**Abgabesätze für Spirituosen, Wein und Fruchtwein (Nr. 1a – c):**

Diese Waren sind *nicht* vom Pfandsystem betroffen.

**Karton- oder Verbundmaterialverpackungen:**

Soweit diese Getränke mit einer Karton- oder Verbundmaterialverpackung (dän.: Laminat) versehen worden sind, ergibt sich folgende Gebührenstaffelung:

Rauminhalt	Preis pro Stück in DEK
unter 10 cl.....	0,15
ab 10 cl bis einschließlich 40 cl .....	0,30
über 40 cl bis einschließlich 60 cl.....	0,50
über 60 cl bis einschließlich 110 cl.....	1,00
über 110 cl bis einschließlich 160 cl.....	1,50
über 160 cl.....	2,00

**andere Getränkeverpackungen:**

Bei Getränkeverpackungen die nicht aus Karton- oder Pressmaterial, sondern insbesondere aus Glas, Aluminium oder Weißblech hergestellt sind, werden Gebühren in folgender Weise erhoben:

Rauminhalt	Preis pro Stück in DEK
unter 10 cl.....	0,25
ab 10 cl bis einschließlich 40 cl .....	0,50
über 40 cl bis einschließlich 60 cl.....	0,80
über 60 cl bis einschließlich 110 cl.....	1,60
über 110 cl bis einschließlich 160 cl.....	2,40
über 160 cl.....	3,20

**Abgabesätze für Bier und Limonade u.ä. (Nr. 2a – d)**

Diese Verpackungen sind von dem Pfandsystem betroffen, die Gebühren gelten für jede Art von Verpackungen.

Rauminhalt	Preis pro Stück in DEK
unter 10 cl.....	0,05
ab 10 cl bis einschließlich 40 cl .....	0,10

über 40 cl bis einschließlich 60 cl.....	0,16
über 60 cl bis einschließlich 110 cl.....	0,32
über 110 cl bis einschließlich 160 cl.....	0,48
über 160 cl.....	0,64

### 3.3 Tragetaschen

Für Tragetaschen mit Rauminhalt ab 5 Liter (gemessen bis zum Henkel o.ä.) fällt eine Abgabe in folgender Höhe an:

- für Papiertragetaschen.....10 DEK pro kg
- für Plastiktragetaschen.....22 DEK pro kg

### 3.4 Einweggeschirr:

Für Einweggeschirr wird eine Abgabe in Höhe von 19,20 DEK pro kg erhoben.

### 3.5 Registrierung bei den Zoll- und Steuerbehörden:

Die nachfolgende Aufstellung gibt Aufschluss darüber, wer sich bei den Zoll-Steuerbehörden registrieren lassen kann oder muss und wie die Abgaben bezahlt werden.

#### 3.5.1 bei Verpackungen für die eine "Gewichtsabgabe" vorgesehen ist

##### **Produktion:**

Bei der Produktion von Verpackungen deren Abgabe nach Gewicht berechnet wird, besteht keine Registrierungspflicht bzw. Registrierungsmöglichkeit und somit auch keine Abgabepflicht.

##### **Abfüllen bzw. Abpacken:**

Beim Abfüllen bzw. Abpacken von Waren für die eine "Gewichtsabgabe" besteht, muss sich das Unternehmen als Abgabepflichtiger registrieren lassen.

Die leeren Verpackungen werden ohne Abgabe eingekauft. Die Abgabe wird erst mit Auslieferung der verpackten Ware bezahlt.

##### **Einfuhr:**

- **von ungebrauchten Verpackungen:**

Bei der Einfuhr von ungebrauchten Verpackungen, deren Abgabe sich nach Gewicht berechnet, besteht keine Registrierungs- bzw. Abgabepflicht für das Unternehmen.

- **von gefüllten Verpackungen:**

Werden gefüllte Verpackungen eingeführt, für die eine "Gewichtsabgabe"-Pflicht vorliegt, muss das Unternehmen sich als Warenempfänger registrieren lassen.

Die Abgabe wird bei Einfuhr der Verpackung bezahlt.

### **3.5.2 bei Getränkeverpackungen für die eine "Volumenabgabe" vorgesehen ist**

#### **Produktion:**

Bei der Produktion von Getränkeverpackungen, für die eine "Volumenabgabe"-Pflicht besteht, muss sich das Unternehmen als Abgabepflichtiger registrieren lassen.

Die Abgabe wird mit Auslieferung (Verkauf) bezahlt, es sei denn, dass der Käufer bereits registriert ist.

#### **Abfüllen:**

Abfüller von Getränken, deren Abgabe nach Volumen berechnet wird, können sich freiwillig als Abgabepflichtiger registrieren lassen.

Die leeren Verpackungen werden gekauft, ohne dass eine Abgabe bezahlt wird.

Die Bezahlung erfolgt erst mit der Auslieferung der verpackten Ware.

#### **Zwischenhandel mit ungebrauchten Getränkeverpackungen (Großhändler)**

Zwischenhändler von ungebrauchten Getränkeverpackungen, für die eine "Volumenabgabe" gegeben ist, können sich freiwillig als Abgabepflichtiger registrieren lassen.

Die leeren Verpackungen werden ohne Abgabe gekauft. Die Abgabe wird erst mit Verkauf der Verpackung bezahlt, es sei denn, dass der Käufer bereits registriert ist.

#### **Einfuhr von gefüllten oder leeren Getränkeverpackungen aus dem Ausland**

Werden gefüllte oder leere Getränkeverpackungen aus dem Ausland eingeführt, für die eine Volumenabgabe anfällt, muss das Unternehmen sich als Warenempfänger registrieren lassen.

Die Abgabe wird bei der Einfuhr der Verpackung bezahlt.

## **4 Das dänische Pfandsystem**

Das dänische Pfandsystem „Dansk Retursystem“ basiert auf der Richtlinie „Bekendtgørelse om pant og indsamlng mv. af emballager til øl og visse læskedrikke“, die im Jahr 2002 in Kraft getreten ist.

Es hat drei Aufgaben zu erfüllen:

- Einsammeln von markierten Einwegverpackungen
- Bezahlung der Ausgaben der Geschäfte, die durch das Sortieren der Pfandflaschen entstehen
- Beratung der Geschäfte im Hinblick auf eine effektive Flaschenannahme und Unterstützung bei Investitionen in neue Annahmeautomaten und Sortierungsanlagen

Das Prinzip des Dansk Retursystems ist es, dass jede einzelne Verpackung für sich selbst bezahlt. D.h. sie trägt genau die Kosten, die durch sie selbst für das Einsammeln und Wiederverwerten entstehen. Das bedeutet, dass für jede einzelne Einwegverpackung, die auf den Markt gebracht wird, eine Abgabe bezahlt werden muss, die genau die entstandenen Kosten abdeckt.

Die Homepage informiert ausführlich, auch in englischer Sprache, über das System.

<http://www.dansk-retursystem.dk/>

## 4.1 Registrierungs- und Informationspflicht

Alle Produzenten, Zwischenhändler und Importeure, die in Dänemark ihren Sitz haben, müssen beim Dansk Retursystem angemeldet sein. Gleichzeitig müssen sie dem Dansk Retursystem Informationen über jeweiligen Verpackungstypen geben, z.B. über die Materialart und ob es sich um eine Einweg- oder Mehrwegverpackung handelt.

Die Produkte dürfen erst vier Wochen nach ihrer Anmeldung auf den Markt gebracht werden, damit u.a. in alle Rücknahmeautomaten in Dänemark die neuen Informationen eingegeben werden können.

## 4.2 Von der Pfandrichtlinie betroffene Produkte

- Bier mit mehr als 0,5% Alkohol
- Kohlensäurehaltige Getränke mit weniger als 0,5% Alkohol
- Gegorene Getränke außer Bier, Wein und Fruchtw Wein mit weniger als 10% Alkohol
- Mischungen, die auf Spirituosen, Wein oder anderen gegorenen Getränken basieren und mit z.B. Limonade, Cidre, Kakao oder Saft gemischt wurden und einen Alkoholgehalt zw. 0,5% und 10% haben.

Eine genauere Übersicht der pfandpflichtigen Produkte ist in der Tabelle im Kapitel 3.2 „Abgabe nach Volumen“ zu finden.

## 4.3 Markierung von Einwegverpackungen

Alle pfandpflichtigen Einwegverpackungen müssen einen EAN-Strichcode und eine bestimmte Pfandmarke haben, die entweder auf die jeweilige Verpackung gedruckt werden oder als Aufkleber aufgesetzt werden kann.

Falls der EAN-Strichcode weltweit benutzt wird, ist besonders zu beachten, dass die Verpackung zusätzlich mit einem sogenannten Add-on-Code versehen werden muss.

Für genauere Informationen zu den EAN-Strichcodes, Pfandmarken und insbesondere zu den Anforderungen an ihre Beschaffenheit lesen Sie bitte folgende Merkblätter:

Gedruckte Pfandmarken (in englisch):

[http://www.dansk-retursystem.dk/files/filer/udbydermanualer/coding\\_of\\_disposable\\_containers\\_-\\_august\\_2004.pdf](http://www.dansk-retursystem.dk/files/filer/udbydermanualer/coding_of_disposable_containers_-_august_2004.pdf)

Aufgeklebte Pfandmarken (in dänisch)

[http://www.dansk-retursystem.dk/Files/Filer/Udbydermanualer/Maerkning\\_med\\_pantetiketter\\_august\\_2005.pdf](http://www.dansk-retursystem.dk/Files/Filer/Udbydermanualer/Maerkning_med_pantetiketter_august_2005.pdf)

Es wird jedoch erwartet, dass die Regeln zur Markierung demnächst geändert werden.

## 4.4 Pfandinbezahlung

Da das Dansk Retursystem den Pfand für Einwegverpackungen verwaltet, müssen alle Produzenten und Importeure Pfand für jede einzelne Verpackung zahlen, die auf den

dänischen Markt gebracht wird. Der Pfand wird dann an die Verkaufsstellen weitergegeben.

Der Pfand für Mehrwegverpackungen rechnen die Produzenten und Importeure direkt mit den Verkaufsstellen ab.

#### **4.5 Gebühren**

Die Gebühren hängen davon ab, ob es sich um eine Einweg- oder Mehrwegverpackung handelt und ob man an Einzelhändler oder an den HORECA-Sektor (HOTel, RESTaurant, CATERing) verkauft.

Es gibt drei verschiedene Arten von Gebühren:

##### **Administrationsgebühr:**

Für die erste Verpackung, die in einem Kalenderjahr angemeldet wird, muss der Produzent oder Importeur eine Administrationsgebühr von 2000 DKK an das Dansk Retursystem bezahlen.

##### **Logistikgebühr:**

Produzenten und Importeure müssen für jede Verpackung (sowohl Einweg- als auch Mehrwegverpackungen), die an Einzelhändler verkauft wird, eine Logistikgebühr bezahlen. Dadurch sollen die Kosten der Einzelhändler, die durch die Rücknahme und Sortierung entstehen, gedeckt werden.

##### **Einsammlungsgebühr:**

Jedes Mal, wenn ein Produzent, Zwischenhändler oder Importeur eine Einwegverpackung in Dänemark verkauft, muss eine Einsammlungsgebühr bezahlt werden, die die Kosten der Einsammlung und Wiederverwertung deckt.

Die Gebühr hängt von der Größe und Materialart der Verpackung ab.

Eine Übersicht zu den Gebühren finden Sie hier (in englisch):

[http://www.dansk-retursystem.dk/Files/Filer/Gebyrer/Fees\\_for\\_refilable\\_and\\_disposable\\_containers\\_2005\\_UK\\_.pdf](http://www.dansk-retursystem.dk/Files/Filer/Gebyrer/Fees_for_refilable_and_disposable_containers_2005_UK_.pdf)

Die Gebühren für Verpackungen, die mit den Pfandaufklebern ausgestattet sind, finden sie hier (in englisch):

[http://www.dansk-retursystem.dk/Files/Filer/Gebyrer/Fees\\_for\\_disposable\\_containers\\_with\\_deposit\\_labels\\_2005\\_U....pdf](http://www.dansk-retursystem.dk/Files/Filer/Gebyrer/Fees_for_disposable_containers_with_deposit_labels_2005_U....pdf)

#### **4.6 Berichterstattung**

Bei Mehrwegverpackungen müssen die Produzenten, Zwischenhändler und Importeure dem Dansk Retursystem i.d.R. einmal im Monat ihre Verkaufszahlen melden sowie die Anzahl der zurückgekommen Verpackungen.

Die Meldung erfolgt über eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, damit die Absatzzahlen des Einzelnen geheim bleiben.

## **5 Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl von Regelungen sei darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur eine Übersicht in die verschiedenen Bereiche geben kann.

Alle in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr.